

## S a t z u n g

Über den Schutz von Bäumen auf dem Gebiet der Stadt Bad Herrenalb (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 25 Abs. 2 - 5 und 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatschG), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 30.04.97 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es Bäume im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1c NatschG,

#### 1. zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
- c) der Naherholung oder
- d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

#### 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

#### 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

unter Schutz zu stellen.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- 1) In der Stadt Bad Herrenalb mit den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- 2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- 3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
  - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22 oder 24 NatschG geschützt sind.

### § 3

#### Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- 2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahme der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

#### § 5

##### Schutz und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### § 6

##### Befreiung

1. Die Stadt kann nach § 63 Abs.1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschütztem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f) Überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen werden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiungen werden von der Stadt Bad Herrenalb auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## § 7

### Ersatzpflanzungen

- 1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach § 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- 2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertiger Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

## § 8

### Anordnung von Maßnahmen

- 1) Die Stadt Bad Herrenalb kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- 2) Die Stadt Bad Herrenalb kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsrechte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- 3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  2. den Verboten nach § 3 Abs. 2, Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
    - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
    - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
    - c) Salze, Säuren, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
    - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
    - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
    - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt Bad Herrenalb zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000 geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Die bisherige Satzung vom 27.03.1996 tritt mit selbiger Wirkung außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 30. April 1997




Manfred Renz  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb öffentlich bekanntgemacht.

Bad Herrenalb, den 30. April 1997



Manfred Renz  
Bürgermeister